



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0059/2020		Datum: 21.02.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	07-Gleichstellungsstelle	Az.:	
Betreff:			
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Kampagne 2020 in der Stadtverwaltung Koblenz (Meike Kurtz, Gleichstellungsstelle der Stadt Koblenz)			
Gremienweg:			
05.03.2020	Gleichstellungsausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Unterrichtung:

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz geschieht meist geplant und absichtsvoll. Das Verhalten ist übergriffig und grenzüberschreitend, denn es geschieht ohne das Einverständnis der anderen Person. Für die Betroffenen kann das beleidigend und entwürdigend sein und schwere Folgen haben.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) spricht in § 3 Abs. 4 von sexueller Belästigung, wenn

„(...) ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Das AGG verbietet sexuelle Belästigung insbesondere im beruflichen Kontext und gibt den Beschäftigten Rechte, sich gegen sexuelle Belästigung zur Wehr zu setzen. Zudem bestimmt das AGG eine deutliche Schutzpflicht für Arbeitgeber*innen.

Meike Kurtz, Gleichstellungsstelle der Stadt Koblenz, informiert über das Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ und stellt die Kampagne 2020 in der Stadtverwaltung vor.